



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>2014 0749</b>
Datum:	21.10.2014
Fachbereich/Abteilung:	2/22
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	20-Ham

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

**Beratungsfolge:**

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	10.11.2014					
Verwaltungsausschuss	11.11.2014					
Rat	11.12.2014					

<b>Finanz. Auswirkungen in Euro</b>		Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 12.12.2013 in der sich aus der Anlage 2 der Vorlage Nr. 2014 0749 ergebenden (und der Originalniederschrift als Anlage beigefügten) Fassung zu erlassen.

(Baxmann)

**Sachverhalt und Begründung:**

Mit der vom Rat am 12.12.2013 beschlossenen und am 01.01.2014 in Kraft getretenen Gebührensatzung für die Straßenreinigung wurden die Gebührensätze letztmalig geändert. Die Sätze wurden wie folgt festgesetzt:

<b>Reinigungsklasse 1</b>	<b>nur Straßenwinterdienst</b>	<b>0,75 €</b>
<b>Reinigungsklasse 2</b>	<b>14-tägliche Reinigung einschl. Straßenwinterdienst</b>	<b>2,18 €</b>
<b>Reinigungsklasse 3</b>	<b>einmal wöchentliche Reinigung einschl. Straßenwinterdienst</b>	<b>2,73 €</b>

Die **Betriebsabrechnung für die Straßenreinigung im Jahr 2013** zeigt eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 136.360,28 € in der Summe der Hauptkostenstellen auf. Im Bereich Straßenreinigung (einschließlich Papierkorbentleerung) ist dabei in 2013 eine Unterdeckung in Höhe 24.797,55 € und im Winterdienst eine Überdeckung in Höhe von 161.157,83 € entstanden. Die Überdeckungen im Bereich Winterdienst sind entsprechend § 5 Abs. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz innerhalb der nächsten drei Jahre nach Abschluss des Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Die Unterdeckungen im Bereich Straßenreinigung (einschließlich Papierkorbentleerung) sollen grundsätzlich in demselben Zeitraum ausgeglichen werden. Bezüglich der Ursachen der errechneten Über- bzw. Unterdeckung verweise ich auf die ausführlichen Erläuterungen in der Betriebsabrechnung.

Die Betriebsabrechnung für die Straßenreinigung im Jahr 2013, die mit der entsprechenden Kalkulation der Gebühren ab 2015 (Seite 13 ff.) Grundlage dieser Vorlage ist, ist als **Anlage 1** beigefügt.

Das Betriebsergebnis einschließlich der Verrechnung der Vorjahresergebnisse führt zu einer geringen Veränderung (plus/minus 0,03 € jährlich je Meter Straßenfront) der Gebührensätze für die Straßenreinigung sowie zu einer Erhöhung des Gebührensatzes für den Winterdienst (plus 0,21 € jährlich je Meter Straßenfront). Bei einer Frontlänge von z. B. 20 Metern würde sich die **Jahresgebühr** um insgesamt 3,60 € (Reinigungsklasse 2) sowie um 4,80 € (Reinigungsklasse 3) erhöhen.

Nach § 5 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Durch die Änderung der Kosten, ist eine Erhöhung der Gebührensätze erforderlich. Die Kalkulation hat folgende Gebührenhöchstsätze ab 2015 ergeben:

<b>Reinigungsklasse 1</b>	<b>nur Straßenwinterdienst</b>	<b>0,96 €</b>
<b>Reinigungsklasse 2</b>	<b>Reinigung 14-täglich einschl. Straßenwinterdienst</b>	<b>2,36 €</b>
<b>Reinigungsklasse 3</b>	<b>Reinigung einmal wöchentlich einschl. Straßenwinterdienst</b>	<b>2,97 €</b>

**II. Finanzielle Auswirkungen**

In dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf einer 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 12.12.2013 sind die neu kalkulierten Gebührensätze berücksichtigt worden. Die vorgeschlagenen Gebührensätze führen im Vergleich zu den bisherigen Sätzen bei Berücksichtigung der aktuellen Veranlagungsmeter zu einer Erhöhung der Einnahmen in 2015 in Höhe von 58.000,00 €. Der Haushaltsansatz in 2015 kann somit auf insgesamt 540.000,00 € festgesetzt werden.